

an Stat Domini heissen. Es bezeugt auch solches das Chronicop. Petri Erfurtense apud Mecken. Script. Rer. Sax. Tom. III. p. 255. welches meldet, daß anno 1235. Land-Graf Eudemig denselben die Aduocatiam nebst andern Gütern genommen habe. Seit an. 1483. haben die Thür- und Fürsten zu Sachsen die Schutz-Gerechtigkeit über diese Stadt, indem, Vermüge eines in diesem Jahre geschlossenen Vergleichs der Rath alle Jahrtausend fünfhundert Rheinische Gold-Gulden zum Schutz-Gelde zu zahlen versprach. Müller's Sächs. Annal. ad h. a. p. 48. *Befoldus* Theil. Pract. voc. Schutz- und Schirms. Verwandte p. 730. seqq. Olearius l. c. p. 91. Hierauf wurde auch an. 1492. den 26. Nov. ein Vergleich getroffen, daß die Stadt Erfurt die Sächsische Münze eben so hoch annehmen und ausgeben sollte als in Sachsen. Müller l. c. ad h. a. p. 55. Wen aber die Stadt grobe und kleine Münze und zwar von schlechtem Schrott und Korn prägen ließ, und sich mit der Erlaubnis vom Thür-Fürsten zu Maynz entschuldigte, ließ ihr der Ober-Sächsische Kreis, Vermüge des auf dem Mainz-Probations-Zügen im 1623. und folgendem Jahre gefassten Schlusses untersagen, weiter Münze zu schlagen, zumahl da sie die vorgeküngte Kaiserliche Belehnung in Anschlung des Hauses Capellen-Dorff nicht aufzuweisen konnte. Müller l. c. ad h. a. p. 324. seq. Die Erz-Bischöffe zu Maynz haben hier das Jus Metropolos nebst andern Rechten besessen, und obgleich die Stadt anno 1584. in einer besondern Schrift ihre Gerechtigkeit und Freyheit erweisen wollen, hat sie doch vor dem Cammer-Gerichte nichts erhalten. Werdenhagen de Rebuspublicis Hanseat. Ja als in dem Westphälischen Frieden die Stadt an Maynzhische Herrschaft gewiesen wurde, und die Bürger zwar es nur in so weit vertheilen wollten, wie es in denen vorigen Zeiten gewesen, so prætendirte doch der Thür-Fürst zu Maynz Joannes Philippus von Schönborn ein absolute Herrschaft, und begehrte insonderheit in das Kirchen-Gebet geschlossen zu seyn, worüber gleichwohl die Erfurter, ungeachtet sie der Thür-Fürst von Sachsen selbst dazu ermahnte, sich beständig festen, so gut, daß sie eine ihrer Obrigkeitlichen Personen, die zu sehr auf Maynzhischer Seite war, enthaupten ließen, auch sonst wieder den Thür-Fürsten und Kaiser sich hart vergießen. Darüber kam die Stadt in die Acht, und als der Kaiserliche Herold mit der Achte-Eklärung ankam, rissen sie ihn vom Pferde, wälzten ihn mit den Herolds-Kleidern im Kothe herum, traktirten ihn mit Schlägen, und würden ihn gar tot geschlagen haben, wenn nicht einige verständige Bürger solches noch verwehret. Hierauf exequirte der Erz-Bischof zu Maynz an. 1664. die Acht mit Hülfe derer Französischen Völcker, welche aus Ungern durch das Reich nach Frankreich zurück marchirten. Müllers Sächs. Annal. ad an. 1663. seq.

p. 452. seqq. *Imhoff.* Not. Proc. Imp. II. 2. S. 8. *Pfeffinger.* ad *Vitriar.* Inst. Jur. Publ. I. 5. S. 11. p. 770. Nach der Eroberung befestigte er den Peters-Berg, in welche Citadelle auch das obgedachte Peters-Closter mit eingeschlossen ist. Außer der Stadt vor dem Brüder- oder Gothaischen Thore liegt noch eine Citadelle die Cyriacsburg genannt, wo vor diesem ein vom S. Seueri-Berge an. 1123. hierher verlegtes Nonnen-Closter gestanden; *Engelhusius* l. c. p. 561. weil aber die Stadt mit Maynz und Sachsen in Uneinigkeit gtrieb, erhielt sie anno 1478 die Erlaubnis, das Closter in die Stadt zu verlegen, und an denselben Statt ein Schloß anzulegen, welches anno 1482. ins Werk gerichtet wurde. *Vrfinus* l. c. p. 1346. *Olearius* l. c. P. II. p. 58. *Melissantes* Beschreibung derer Berg-Schlösser p. 434. Die Jesuiten haben in der Stadt ein Collegium, und überhaupt sind an geistlichen Gebäuden in dieser Stadt nebst grey-Stifts- oder Dom-Kirchen, als obgedachte Marien-Kirche und die Kirche zu S. Seueri vier Pfarr-Kirchen, als Allerheiligen, Joannis decollationis, Paulli, Matthaei, Bartholomei, Andreae, Thomae, Gregorii, oder Mercatorum, Laurentii, Georgii Nicolai, Seruati, Mauritii, Gothardi, Viti, Martini intra, Martini extra, Wiperti, Benedicti, Aegidii, Gangolphii, Albani und S. Fontis, nebst vielen Capellen, wiewohl nicht alle gebraucht werden; neun Monchs-Clöster, nemlich gedachtes Peters-Closter, die Earthäuser und der Schotten-Abt oder S. Jacobi Closter Benediciner-Ordens, welches anno 1099. Warle von Glisberg gestiftet, und Eberhardum zum ersten Abt gesetzt. *Monachus Pirn.* l. c. p. 1555. Andere seien dessen Stiftung in das Jahr 1036. *Engelhusius* l. c. p. 561. *Erphard. Antiqu. Varil.* l. c. p. 471. *Olearius* l. c. P. II. p. 48. *Bucelinus* Germ. Sac. P. II. p. 48. Diese drey waren im vorigen Seculo berühmt, die zu S. Joannis Euangelistae, insgemein derer Prediger oder Dominikaner, so anno 1229. gestiftet, und Eligerius Graf von Hohenstein dazem zum ersten Prior gesetzt worden. *Monach. Erfurt.* l. c. p. 1555. Joannis Baptiste oder derer Minoriten, so nach dem Chronicop. *Aegidii* l. c. p. 582. und *Engelhusio* l. c. p. 562. anno 1223. gestiftet ist, Philippi Jacobi oder derer Augustiner Canonorum Regularium, so an. 1135. gestiftet ist. *Engelhusius* l. c. p. 561. Das Marianorum aber gebrauchten die Evangelischen, das Closter Seruatorium hingegen ist ganz eingegangen: und vier Nonnen-Clöster, als Noui Operis, obgedachtes Cyriacsburg, Martini und derer weisen Frauen. *Hundorpianus Encom. Erfurt.* Zeillers Reichs-Geogr. V. p. 535. seqq. *Olearius* l. c. P. I. p. 94. P. II. p. 48. Die Vniuersität allda ist zu Ausgang des vierzehenden Seculi gestiftet worden. *Erphard. Antiqu. Variloqu.* p. 509. *Vrfinus* l. c. p. 1352. *Chron. Osnabr.* apud Meibom. l. c. Tom. II. p. 221. *Botho Chron. Brunswic. Pictur.* apud *Leibnitz* l. c. Tom. III.